

AUFGRUND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 19. DEZEMBER 1974 (GV. NW. 1975 S. 91) DES § 2 ABS. 1 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND AUFGRUND DES § 103 ABS. 1 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN (BAUO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27. JANUAR 1970 (GV. NW. S. 96) HAT DIE GEMEINDE MÖHNESEE IN IHRER SITZUNG AM 18. JUNI 1975 DEN PLANUNGSRECHTLICHEN TEIL DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Klegge
BÜRGERMEISTER
H. Klein
RATSMITGLIED
J. Jansen
SCHRIFTFÜHRER

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.65. DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.
SOEST, DEN. 20.3.1975

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG VOM 23.6.60 MIT VERFÜGUNG VOM 10.1.77 GENEHMIGT WORDEN.

ARNSBERG, DEN. 21.1.1977
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG



Gollmann
KREISVERMESSUNGSDIREKTOR



DER ENTWURF DIESER BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS § 2 (6) BBAUG VOM 16. JUNI 1975 AUF DIE DAUER EINES MONATS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. AM 06. JUNI 1975 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET WORDEN.
MÖHNESEE, DEN. 18. JUNI 1975

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 10.1.1977 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 23.6.60 AM 15.2.77 IN KRAFT.
DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IM RAUHAUS KIRCHBECK ÖFFENTLICH AUS.

DER GEMEINDEDEKRETAR
ERSTER BEIGEORDNETER

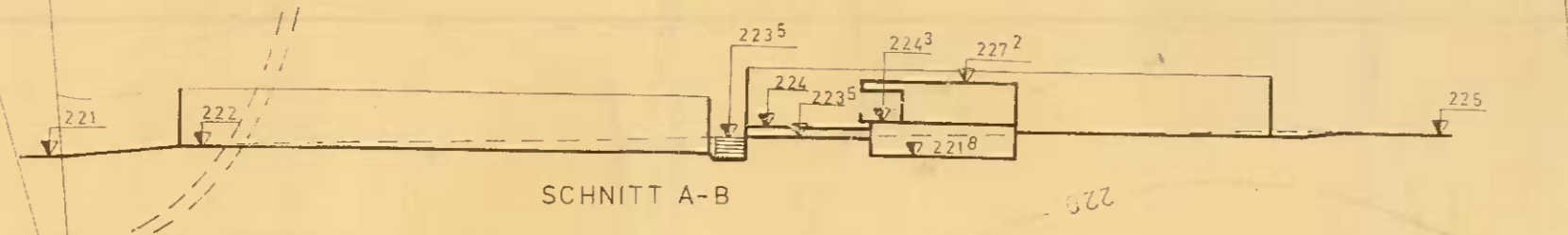
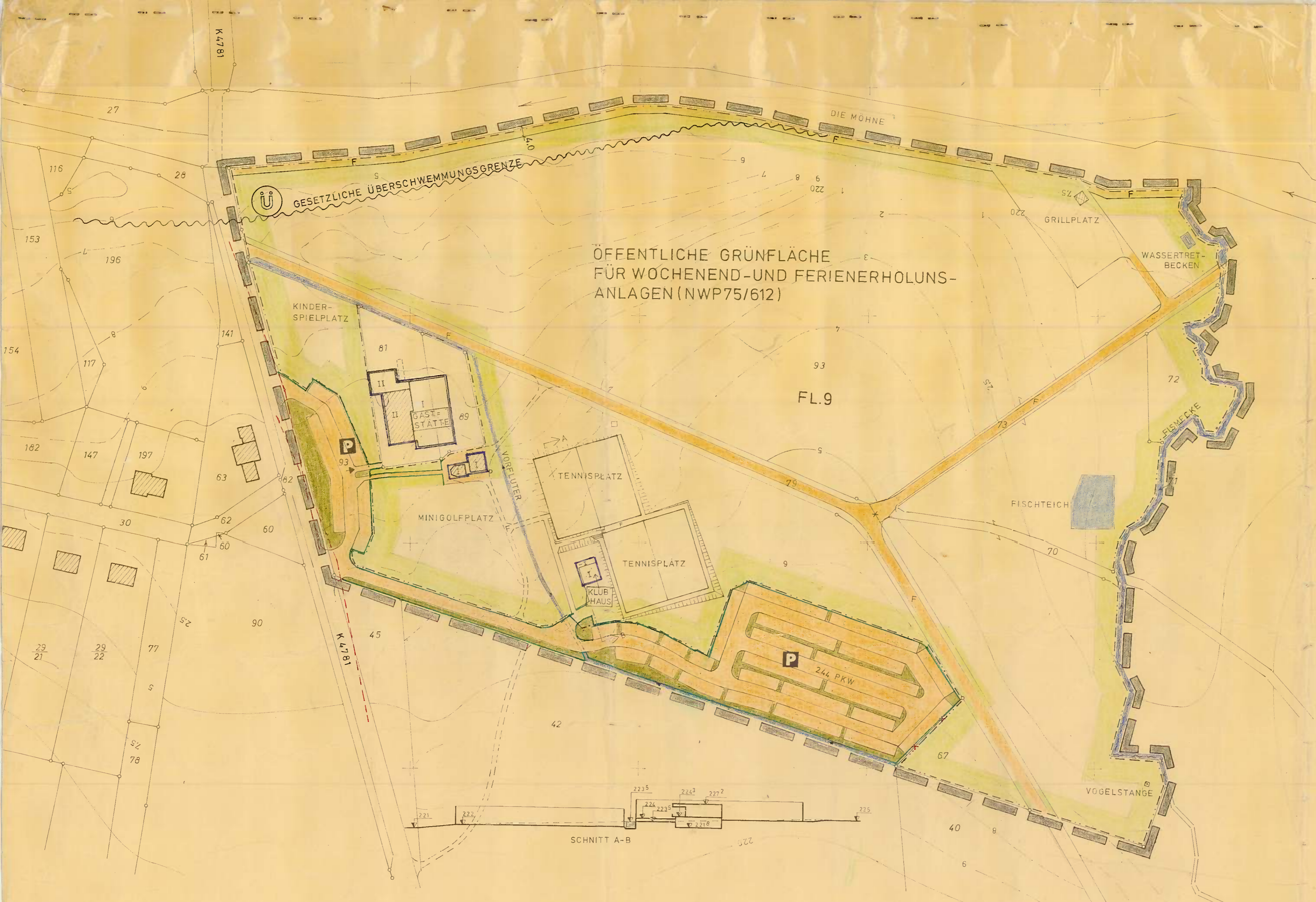
Klegge
DER BÜRGERMEISTER

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 2 (1) DES BBAUG VOM 23.6.60 (BGBl. I. S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE AM 20.3.1975 BESCHLOSSEN WORDEN.
MÖHNESEE, DEN.

ENTWURF UND ANFERTIGUNG
KREISPLANUNGSAMT SOEST

Bell
BÜRGERMEISTER
Klegge
RATSMITGLIED
Jansen
SCHRIFTFÜHRER

H. Klein
KREISBAUDIREKTOR



- ZEICHENERKLÄRUNG**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 - Gaststätte
 - BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTL. ZWECKEN DIENEN.
 - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
 - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
 - ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
 - ÖFFENTLICHE VERKEHRSFÄCHEN
 - STRASSENBELEITGRÜN
 - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE FÜR WOCHENEND-UND FERIENERHOLUNGSANLAGEN (NWP 75/6.12)
 - ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
 - FUSSWEGE
 - SICHTWINKEL
 - 1 NUR EIN KELLERGEOSCHOSS ZULÄSSIG
 - NACHRICHTLICHE EINTRAGUNG
 - VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
 - VORGESEHENE FUSSWEGE INNERHALB DER ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN
 - VORHANDENE GEBÄUDE
 - FLUR
 - FLURSTÜCK NR.
 - HÖHENLINIE
 - VORFLUTER
 - BACHLAUF (FISCHMECKE)
 - AUFZUHEBENDE FLURSTÜCKSGRENZE

- FESTSETZUNGEN**
- IN DER ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHE FÜR WOCHENEND-UND FERIENERHOLUNGSANLAGEN (NWP 75/6.12) SIND ZULÄSSIG:
1. FREIBAD
 2. SPIELPLÄTZE, SPORTPLATZ, LIEGEWIESEN
 3. SPIELGERÄTEVERLEIH
 4. AUFSICHT, SANITÄRE EINRICHTUNGEN, ERFRISCHUNGEN
- ERFORDERLICHE BAULICHE ANLAGEN ALS ZUBEHÖR ZU DEN GENANNTEN EINRICHTUNGEN SIND EBENFALLS ZULÄSSIG.
- AUF DEN PARZELLEN 81 u. 89 SIND GARAGEN NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG. DIE ZUFAHRT ZU DEN GENANNTEN PARZELLEN HAT AUSSCHLIESSLICH ÜBER DEN VORHANDENEN PARKPLATZ (PARZELLE 93 ZU ERFOLGEN).
- ÄNDERUNG LT. VERFÜGUNG DES R.P. VOM 10.1.1977



BEBAUUNGSPLAN SPIEL-UND SPORTERHOLUNGS- ZENTRUM IN VÖLLINGHAUSEN DER GEMEINDE MÖHNESEE M.1:1000

